



Grundschule Kirchenpingarten
Schulstraße 4 - 95466 Kirchenpingarten
Tel: 09278/369 - Fax: 09278/7709912
gs-kirchenpingarten@t-online.de

Hygienekonzept der Grundschule Kirchenpingarten



Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts**
 - 2.1. Räumliche Bedingungen
 - 2.2. Einführung, Durchführung und Überwachung der allgemeinen Verhaltensregeln
 - 2.3. Unterrichtsorganisation
 - 2.4. Wegeführung
 - 2.5. Schulbus
3. **Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)**
4. **Pausen**
5. **Risikogruppen**
6. **Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen**
7. **Meldepflicht**

1. Allgemeines

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.:3.3/8360-130(102/02 und III/1-L1011/2-1/64025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 ist in allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten. Darüber hinaus sind nachfolgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Schulleitung, Lehrerinnen sowie nichtpädagogisches Personal gehen hinsichtlich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

2. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

2.1. Räumliche Bedingungen

Aufgrund der geplanten Sanierung der Kindertagesstätte, die an die Schule angebaut ist und für die Zeit der Sanierung in den Kellertrakt der Schule verlagert werden soll, ergeben sich für den schulischen Ablauf veränderte Bedingungen: Die Kombiklasse 3/4 behält ihr Klassenzimmer im Erdgeschoss und kann somit auch weiterhin alleine die Toiletten dort benutzen. Die Kombiklasse 1/2 muss ihr bisheriges Klassenzimmer im Keller wie auch den Nebenraum, der bisher zur Differenzierung genutzt wird, für die Kindertagesstätte räumen und wird in das Gemeindezentrum (Turnhalle) ausgelagert. Hier kann der geforderte Abstand der Schülertische voneinander sehr gut eingehalten werden und die dort vorhandenen Toiletten werden von keinen weiteren Personen genutzt.

2.2. Einführung, Durchführung und Überwachung der allgemeinen Verhaltensregeln

Die wichtigsten Regeln, die eingehalten werden müssen:

- Mindestens 1,5 m Abstand voneinander halten, kein Körperkontakt
- regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- beim Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes ist die Wahrung des Abstandsgebots unabdingbar
- regelmäßiges und richtiges Lüften nach jeder Schulstunde, um dadurch die Innenraumluft auszutauschen
- klare Kommunikation der Regeln an Eltern, Schüler, Lehrerinnen und nichtpädagogisches Personal (Aushänge; per Rundschreiben; ...)
- vor der Essenspause Händewaschen
- nach der Außenpause Händewaschen
- bei coronaspezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen/Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist nicht erforderlich, solange sich alle Schüler an ihren Tischen befinden. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von 1,5 m einzuhalten, sollen die Schüler zur Infektionsprävention Masken aufsetzen.

2.3. Unterrichtsorganisation

- 3 Stunden Unterricht pro Tag in den Kernfächern (1/2 Deutsch, Mathe, HSU; 3/4 Deutsch, Mathe, HSU, Englisch)
- ab 7.45 Uhr Unterrichtsbeginn; keine Morgenaufsicht; Schüler sollen möglichst erst kurz vor Schulbeginn kommen; wer das Schulhaus/das Gemeindezentrum betritt, geht gleich zu seinem Platz
- Garderoben werden nicht genutzt, Schüler nehmen ihre Jacken mit zu ihrem Platz, Hausschuhe stehen unter dem Tisch, werden am Platz mit Straßenschuhen gewechselt

- Unterricht in geteilten Klassen (Reduzierung der Klassenstärke)
 - **1. Woche** 4. Jgst. + 2. Jgst. Unterricht in der Schule,
3. Jgst. + 1. Jgst. Homeschooling;
 - **2. Woche** 3. Jgst. + 1. Jgst. Unterricht in der Schule,
4. Jgst. + 2. Jgst. Homeschooling
-
- Unterrichtsbeginn flexibel gestalten von 7.45 – 8.00 Uhr (Stoßzeit zu Unterrichtsbeginn vermeiden, Unterrichtsbeginn entzerren).
 - Notfallbetreuung
 - Besondere Sitzordnung
 - o „Einzeltische“
 - o frontale Sitzordnung
 - o keine Partner- oder Gruppenarbeit
 - offene Türen (Vermeidung unnötigen Kontaktes)
 - Klassenräume: Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe
 - Feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften
 - Reduzierung von Bewegungen (kein Klassenzimmerwechsel)
 - Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
 - Vermeidung gemeinsam benutzter Gegenstände
 - o kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen
 - o kein Benutzen von Pausenspielgeräten
 - o kein Sportunterricht

2.4. Wegeführung

Da sich immer nur eine Jahrgangsstufe in der Schule wie auch im Gemeindezentrum aufhält, wird auf Markierungen in Form von Hütchen oder Absperrbändern verzichtet.

- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Wir gehen grundsätzlich im Gang auf der rechten Seite

2.5. Schulbus

- Maskenpflicht
- eine Sitzreihe dazwischen frei → großer Bus
- Busaufsicht nach dem Unterricht: auch dort Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln

3. Äußerer Schulbereich – Sachaufwandsträger

- notwendige Ausstattung der benutzten Räume mit Flüssigseife (keine Gemeinschaftsseifen, Spender) und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher)
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige, tägliche Reinigung des Schulgebäudes:
regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Telefone, Kopierer, Computermäuse, Tastaturen in Lehrerzimmer und Sekretariat, ...) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. auch anlassbezogen zwischendurch
- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Ergänzend dazu gilt:
In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gesäubert werden.

4. Pausen

- auch in den Pausen strikte Beachtung der Abstandregeln
- Jgst. 3, bzw. 4 Pause auf dem Pausenhof, Jgst. 1 bzw. 2 Pause auf dem Sportplatz
- keine Nutzung der schuleigenen Pausenspielsachen; eigene Pausenspielsachen zur eigenen Nutzung möglich

5. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Strahlentherapie/Krebserkrankungen

und somit ein geschwächtes Immunsystem haben (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Grundsätzlich gilt für den Einsatz der staatlichen Lehrkräfte und des sonstigen staatlichen Personals (Beamte und Arbeitnehmer):

Die Beschäftigten sind nach wie vor im Dienst, müssen grundsätzlich auch vor Ort tätig werden.

Für Lehrkräfte gilt: Soweit wieder Unterricht vor Ort in der Schule stattfindet, sind sie verpflichtet, diesen zu halten bzw. den Unterricht von Kollegen zu

übernehmen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwangerschaft nicht Dienst vor Ort an der Schule leisten können (KMS 21.4). Lehrkräfte können wie bisher auch im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden und auch zu der Wiederaufnahme des Unterrichts dienenden Maßnahmen herangezogen werden. Für die Klassen, die noch keinen Unterricht in der Schule haben, stellen die Lehrkräfte ihren Schülern während der Schulschließung weiterhin ein altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung, z.B. in digitaler Form.

Angesichts bisheriger Anfragen hinsichtlich der vom RKI in der Auflistung Der Risikogruppen erwähnten Altersgruppen ist anzumerken, dass das RKI lediglich festgestellt hat, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 stetig mit dem Alter ansteigt. Eine „automatische“ Befreiung an der Schule allein aufgrund des Alters erscheint daher nicht geboten, sondern nur, wenn eine Vorerkrankung vorliegt, aufgrund derer die ärztliche Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Infektion mit dem COVID 19 Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule als nicht vertretbar erscheinen lässt. Vorerst ist es aber aufgrund eines im geringen Umfang erforderlichen Unterrichts nicht notwendig, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal im Alter von über 60 Jahren an der Schule im Präsenzunterricht sowie in der Notbetreuung einzusetzen.

Es muss immer ein Mitglied der Schulleitung (Rektor; stellvertretende Schulleitung) als Ansprechpartner für Eltern, ... und sonstige Nachfragen erreichbar bzw. an der Schule präsent sein.

Ausgenommen von der Dienstpflicht vor Ort sind Schwangere (KMS 17.4).

6. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

- Besprechungen und Konferenzen sollen unbedingt auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten.
- Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Klassen- und Elternbeiratssitzungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule sind untersagt.

7. Meldepflicht

Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (Ausschluss einzelner Schüler, Ausschluss eines Klassenverbandes, Informationen an Erziehungsberechtigte).

Gemäß Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.